

I

Haushaltssatzung

(Entwurf)

der Gemeinde Ostbevern für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 16.966.250 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 19.761.700 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 14.628.500 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 17.551.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 3.769.800 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 3.052.850 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

II

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

2.795.450 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 192 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 381 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 403 v. H. |

III

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen zu folgenden Budgets zusammengefasst:

1. Die Kostenstellen eines jeden Fachbereichs bilden ein Budget. Die Kostenstellen der Verwaltungsführung und der Stabstellen sind gemäß dem als Anlage beiliegenden Kostenstellenplan jeweils Fachbereichen zugeordnet.

Neben den drei Budgets der Fachbereiche gibt es unabhängig fachbereichsübergreifend:

2. ein Budget für die Personal- und Versorgungsaufwendungen und –auszahlungen,
3. ein Budget für die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und den Aufwendungen aus Abschreibungen und
4. ein Budget für die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen.

Innerhalb der Budgets ermächtigen Mehrerträge zu Mehraufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

§ 8

Rechtsfolgen bei Stellen mit einem k.w.-Vermerk:
Die Stelle entfällt nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

Ostbevern, 14. Dezember 2010

aufgestellt:

bestätigt:

Hubertus Stegemann
Kämmerer

Joachim Schindler
Bürgermeister